

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

35 (14.6.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 35

Karlsruhe, den 14. Juni

1921

Inhalt:

- Nr. 104. Sonderprüfung für Eisenbahnsekretäre (frühere Assistenten). | Nr. 107. Missionsgesellschaft der Adventisten, hier: Dienstbefreiung
Nr. 105. Freifahrtsordnung. | an Samstagen.
Nr. 106. Aufhebung der Bahnbauinspektion Forbach.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 104. Sonderprüfung für Eisenbahnsekretäre (frühere Assistenten).

A 4. Zb 61. Nr. M 811. (Abl. 35. 14. 6. 21.) 1. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 23. Mai d. J. E. II. 24 Nr. 3804/21 verfügt:

„Die im Nachtragshaushalt für 1920 vorgesehene Überführung von Sekretären (früheren Assistenten) in Stellen der Besoldungsgruppe VII ist von dem Bestehen einer Sonderprüfung abhängig, für die zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens bei allen Reichsverwaltungen die nachfolgenden Grundsätze aufgestellt sind. Diese Grundsätze sind bei Abnahme der Sonderprüfung im Bereich der Reichseisenbahnverwaltung zu beachten. Zu ihrer Durchführung bestimme ich noch folgendes:

Zu Ziffer 5 und 7. Je nach dem Dienstzweig, in dem der Beamte beschäftigt oder vorwiegend beschäftigt gewesen ist, hat sich die Prüfung zu beschränken entweder auf den Betriebsdienst oder auf den Abfertigungsdienst oder auf den Bürodienst (Verwaltungsdienst). Von den beiden schriftlichen Aufgaben ist die eine aus Vorgängen zu entnehmen, die im täglichen Dienst des Beamten vorkommen. Die andere hat sich bei Betriebs- und Abfertigungsbeamten auf das Kassen-, Buchungs- und Rechnungswesen zu erstrecken, worunter in diesem Falle lediglich solche Geschäfte aus diesem Arbeitsgebiet (einschließlich der Materialien- und Inventarverwaltung) zu verstehen sind, die bei den äußeren Dienststellen vorkommen. Die schriftlichen Aufgaben sind nicht mit besonderen Schwierigkeiten auszustatten. Die Anfertigung von Reinschriften kann unterbleiben.

Im einzelnen ist noch folgendes zu beachten:

Im Betriebsdienst soll der Beamte befähigt sein, auch in leitender Stellung die Geschäfte eines größeren Bahnhofes zu überblicken; er muß über die regelmäßigen Beziehungen der Eisenbahnverwaltung zur Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung unterrichtet sein, soweit der Geschäftskreis eines Bahnhofsvorstehers berührt wird. Mit den Vorschriften und Einrichtungen des Abfertigungsdienstes soll er soweit vertraut sein, als dieser für die Wechselbeziehungen zwischen Abfertigungs- und Betriebsdienst notwendig ist.

Im Abfertigungsdienst soll der Beamte genügende Sicherheit und Gewandtheit in den Dienstverrichtungen eines Abfertigungsbeamten in gehobener Dienststellung nachweisen, so daß er befähigt ist, selbständig eine Güterabfertigungsstelle oder eine Fahrkartenausgabe und Stationskasse zu leiten. Er muß auch mit den Vorschriften über die regelmäßigen Beziehungen der Eisenbahnverwaltung zur Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung bekannt sein, soweit der Geschäftskreis eines Gütervorstehers berührt wird, und soll allgemeine Kenntnisse in der Warenkunde, soweit es die richtige Anwendung der Tarifbestimmungen erfordert, besitzen. Ferner muß der Beamte mit den Vorschriften und Einrichtungen des Bahnhofsdienstes soweit vertraut sein, als dieses für die Wechselbeziehungen zwischen dem Betriebs- und Abfertigungsdienst notwendig ist.

Im Bürodienst soll der Beamte den Nachweis erbringen, daß er die Befähigung besitzt, im regelmäßigen Dienstbetriebe vorkommende wichtigere Verfügungen und Berichte in angemessener Form zu entwerfen, dienstliche Einrichtungen zutreffend darzustellen und geschäftliche Vorgänge sachgemäß zu entwickeln. Bei Beamten, die noch nicht die volle Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungsarbeiten besitzen, ist die zweite schriftliche Aufgabe aus dem Gebiet des Kassen-, Buchungs- und Rechnungswesens zu entnehmen und so zu gestalten, daß jene Befähigung durch die befriedigende Bearbeitung der Aufgabe nachgewiesen wird.

Allgemein bemerke ich, daß umfangreiche Einzelkenntnisse aus den Dienstvorschriften nicht zu verlangen sind.

Zu Ziffer 6. Die Bestimmung, daß zur Lösung der beiden schriftlichen Aufgaben ein Zeitraum von durchschnittlich 3 Stunden ausreichen soll, ist dahin zu verstehen, daß es der Bestimmung des Prüfungsausschusses überlassen ist, die Zeitdauer für die Bearbeitung der einen Aufgabe etwas zu verlängern, sofern für die Bearbeitung der anderen Aufgabe entsprechend weniger Zeit für erforderlich gehalten wird.

Beamte in leitender Stellung, welche von ihnen im praktischen Dienst gefertigte größere Schriftsätze als Prüfungsaufgaben bewertet haben möchten, haben diese in Urschrift dem Prüfungsausschuß vorzulegen oder so zu bezeichnen, daß sie in den Akten der Behörde gefunden werden können. Bei der Auswahl und Bezeichnung der Schriftsätze wollen die Ämter den Beamten zur Hand gehen. Der Prüfungsausschuß hat diese Schriftsätze ebenso zu beurteilen, wie besonders gefertigte Prüfungsarbeiten.

Zu Ziffer 9. Was die zulässige Anrechnung der in einer früheren Prüfung bereits nachgewiesenen Kenntnisse auf die Anforderungen in der Sonderprüfung angeht, so ist es wegen der bisherigen Verschiedenheiten in den Prüfungsordnungen

der Länder zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens notwendig, für den in Rede stehenden Zweck eine Normalprüfung zum Assistenten für das Gebiet der Reichseisenbahnen zu bestimmen. Als diese Normalprüfung hat die bei den früheren preußischen Bahnen bestehende Assistentenprüfung (§ 31 der preußischen Prüfungsordnung) zu gelten. Haben die Prüfungsanforderungen in einem Landesbezirk das bei den früheren preußischen Bahnen erforderliche Maß überstiegen, so wäre eine Anrechnung des überschießenden Teiles der Prüfungsleistung zulässig. Ein vollständiger Erlaß der Sonderprüfung kann auf Grund einer Anrechnung aus der früheren Assistentenprüfung nicht erfolgen.

Wohl aber ist dieses unter Umständen angängig bei Beamten, die früher die Prüfung zum Obersekretär, die Fachprüfung I. Klasse, die Prüfung zum Bahnhof- oder Gütervorsteher oder eine gleichwertige Prüfung teilweise bestanden haben. Auch solchen Beamten können bestandene Teile der damaligen Prüfung auf die Sonderprüfung angerechnet werden. Sind für alle Anforderungen in der Sonderprüfung anrechenbare Teile der früheren Prüfung vorhanden, so kann die Sonderprüfung ganz erlassen werden. Bei dieser Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Lage des einzelnen Falles. Als Prüfungen, die einen vollständigen Erlaß der Sonderprüfung begründen können, kommen aber, wie ich ausdrücklich bemerke, nur solche in Betracht, die im Falle des Bestehens zum Aufrücken in die bisherigen Spitzenstellen des mittleren nichttechnischen Dienstes berechtigt hätten.

Zu Ziffer 10. Der Prüfungsausschuß ist am Sitz der Eisenbahn-Generaldirektion (Eisenbahndirektion) aus einem administrativen Beamten der Besoldungsgruppe X—XII und je nach dem Dienstzweig aus einem Betriebskontrollleur, Verkehrskontrollleur oder nichttechnischen Verwaltungsbeamten der Besoldungsgruppe VIII oder IX zu bilden. Wenn es zur Beschleunigung der Prüfungsabnahme oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint, kann auch für jeden der 3 Dienstzweige ein besonderer Prüfungsausschuß bestellt werden. Die Vorsitzenden haben sich alsdann wegen eines einheitlichen Verfahrens bei der Prüfungsabnahme zu verständigen.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von dem Außenbeamten tunlichst bei den Dienststellen unter Aufsicht des Dienstvorstehers zu fertigen. Sofern den Beamten in leitender Stellung die schriftlichen Arbeiten nicht nach Ziffer 6 erlassen werden können, haben sie diese unter Aufsicht des Amtsvorstandes (Inspektionsvorstandes) oder seines Vertreters auf der Dienststelle oder am Sitz des Amtes (Inspektion) zu fertigen. Von dem die Aufsicht führenden Beamten ist unter Angabe der verwendeten Zeit zu bescheinigen, daß die Arbeiten ohne andere als die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel angefertigt sind.

Die mündlichen Prüfungen sind bei der Eisenbahn-Generaldirektion (Eisenbahndirektion) abzulegen. Es ist jedoch auch zulässig, sie durch eines der beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses bei den Dienststellen oder am Sitz des Amtes abnehmen zu lassen.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen ist stets durch den Prüfungsausschuß gemeinsam festzustellen, wobei auch die bisherigen dienstlichen Leistungen des Beamten zu berücksichtigen sind. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob das Ergebnis der Prüfung als genügend angesehen werden kann, gilt diese als nicht bestanden.

Zu Ziffer 14. Sämtliche Eisenbahnassistenten (jetzige Sekretäre der Gruppe VI), die bis zum 31. Dezember 1896 in ihre planmäßige Stelle eingerückt sind und bis 31. März 1920 als Militärانwärter das 57., als Zivilانwärter das 49. Lebensjahr vollendet hatten, sind sofort durch schriftliche Verfügung aufzufordern, sich zur Ablegung der Sonderprüfung binnen 3 Monaten zu melden. Nach Eingang der Meldungen ist mit der Abnahme der Prüfungen sogleich zu beginnen. Nach dem Bestehen der Prüfung sind den jetzt aufzurufenden Beamten die Stellen der Gruppe VII auf Grund der im Nachtragshaushalt vorgesehenen Ermächtigung zur Umwandlung der Stellen mit tunlichster Beschleunigung vom 1. April 1921 ab zu verleihen. Ich lege Wert darauf, daß sowohl die Abnahme der Prüfungen wie auch die Ausfertigung der Beförderungsverfügungen nach Kräften gefördert wird, damit die Beamten alsbald in den Genuß der ihnen zugedachten Verbesserung treten.

Beamte, die sich in der Gruppe VI bereits in einer Verzahnungsstelle befinden (z. B. in Preußen die Oberlademeister und Telegraphenassistenten), kommen für die Zulassung zu der Sonderprüfung und das Aufrücken in die Stellen der Gruppe VII nicht in Betracht.

Bei der Überführung von Sekretären der Gruppe VI in Stellen der Gruppe VII handelt es sich um eine Umwandlung schon vorhandener Planstellen, ohne Wechsel der Person des zeitigen Stelleninhabers. Infolgedessen haben die etwa sonst geltenden Grundsätze über die Verteilung der Stellen auf verschiedene Anwärterklassen (Militärانwärter, Zivilانwärter usw.) bei der Durchführung dieser Stellenumwandlungen außer Betracht zu bleiben.

Die ehemaligen elsäß-lothringischen Eisenbahnassistenten, die hinsichtlich ihres Anstellungs- und Lebensalters die Voraussetzungen zu Ziffer 14 erfüllen, sind sofort von der Reichseisenbahn-Zweigstelle in Karlsruhe, Kronenstr. 40, zur Meldung zur Prüfung aufzufordern. Die Meldung haben diese Assistenten an die Verwaltung zu richten, bei der sie jetzt beschäftigt sind. Abschrift der Meldung haben sie an die Reichseisenbahn-Zweigstelle in Karlsruhe zu senden. Beantragt ein ehemaliger elsäß-lothringischer Eisenbahnassistent die Anrechnung von Teilen einer früher abgelegten Prüfung gemäß Ziffer 9 der Grundsätze, so sind die erforderlichen Feststellungen nötigenfalls im Benehmen mit der Reichseisenbahn-Zweigstelle in Karlsruhe, Kronenstr. 40, mit möglichster Beschleunigung zu treffen.

Wenn weitere Jahrgänge von Assistenten zur Prüfung aufgerufen werden, ergeht wegen der ehemaligen elsäß-lothringischen Assistenten noch nähere Anweisung."

Grundsätze für die Sonderprüfung.

die von den Sekretären (früheren Assistenten) zur Erlangung der für sie vorgesehenen Aufwärtsstellen abzulegen ist:

1. Durch die Prüfung sind die Kenntnisse nachzuweisen, die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Beamten in Dienstposten der Gruppe VII erforderlich sind. Von den Beamten soll jedoch nicht das volle Maß an Kenntnissen erfordert werden, das bisher für die Obersekretärprüfung, Fachprüfung I. Klasse oder eine gleichwertige Prüfung verlangt wurde. Andererseits ist

durch die Prüfung festzustellen, daß die Dienstkenntnisse des Beamten über die bisher von Beamten der Assistentenklasse allgemein geforderten Kenntnisse hinausgehen.

2. Die Prüfung muß eine ernsthafte sein und den Nachweis der geforderten Kenntnisse gewährleisten. Innerhalb jeder einzelnen Verwaltung ist die gleichmäßige und gewissenhafte Durchführung der Grundsätze durch die Oberste Reichsbehörde sicherzustellen. Dem Reichsfinanzministerium bleibt es vorbehalten, auf die einheitliche Durchführung innerhalb der gesamten Reichsverwaltung hinzuwirken.

3. Die Beamten werden unter Festsetzung einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zur Ablegung der Prüfung einberufen. Beamte, die sich wegen unzureichender Befähigung in ihrer bisherigen Dienststellung für eine Beförderung nicht eignen, sind von der Einberufung zur Prüfung und von der Überführung in die Gruppe VII auszuschließen.

4. Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

5. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufgaben. Von den Aufgaben soll eine dem engeren Bereich der Tagesdienstgeschäfte des Beamten und eine nach Wahl der Verwaltung entweder dem Gebiete der allgemeinen Verwaltungseinrichtungen oder dem Gebiete des Kassen-, Buchungs- und Rechnungswesens des Verwaltungszweiges angehören.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind nicht mit besonderen Schwierigkeiten auszustatten und so zu gestalten, daß ihre Lösung auch im alltäglichen Dienstbetriebe erwartet werden kann.

Die Aufgaben können hiernach unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vorbildung, letzten Diensttätigkeit und Eignung für die einzelnen Beamten verschieden festgesetzt werden.

6. Die Aufgaben sind so zu gestalten, daß zu ihrer Lösung ein Zeitraum von durchschnittlich drei Stunden ausreicht; sie sind unter Aufsicht anzufertigen.

Bei Beamten, die sich mindestens drei Jahre in leitender selbständiger Stellung befunden haben, können vor dem 1. April 1921 gefertigte größere Schriftsätze des laufenden Dienstes als schriftliche Prüfungsarbeiten behandelt werden.

7. In der mündlichen Prüfung ist ein hinreichendes Urteilsvermögen und ein richtiges Verständnis für den Zweck und Zusammenhang der Einrichtungen der eigenen Verwaltung nachzuweisen. Insbesondere hat sie sich zu erstrecken auf die allgemeine Behördenorganisation mit Einschluß der Beamtenverhältnisse, auf die Sonderaufgaben der prüfenden Verwaltung in den Dienststellen der Besoldungsgruppe VII, auf die Geschäfte des Kassen- und Rechnungswesens des betreffenden Verwaltungszweiges.

8. Der mündlichen Prüfung können bis zu 6 Beamte gleichzeitig unterzogen werden. Die Prüfungsdauer soll bei 6 Beamten nicht weniger als 2 Stunden betragen. Bei einer geringeren Zahl von Beamten kann die Prüfungsdauer entsprechend herabgesetzt werden.

9. Auf die zu stellenden Anforderungen können die in einer früheren Prüfung bereits nachgewiesenen Kenntnisse angerechnet und demgemäß gegebenenfalls Teile der Prüfung erlassen werden. Hat der Beamte bei dem erfolglosen Versuch der Ablegung der Obersekretärprüfung, Fachprüfung I. Klasse oder einer gleichwertigen Prüfung die in der Sonderprüfung zu fordernden Kenntnisse bereits nachgewiesen, so kann die Sonderprüfung erlassen werden.

Nähere Grundsätze hierüber sind von den einzelnen Ressorts im Benehmen mit der Reichsfinanzverwaltung festzusetzen.

10. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit nach dem Gesamtergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der bisherigen Leistung des Beamten, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist, im letzten Falle, ob die Prüfung im ganzen oder in einzelnen Teilen wiederholt werden kann.

11. Über die Prüfung wird eine Niederschrift geführt.

12. Der Beamte erhält über das Ergebnis der Prüfung eine schriftliche Mitteilung gemäß Ziffer 10.

13. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. In diesem Falle hat der Beamte binnen dreier Monate nach der ersten Prüfung seine Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

14. Die Abnahme der Prüfungen ist bei allen Verwaltungen in einem einheitlichen Zeitmaß durchzuführen, damit nicht jüngere Beamte einer Verwaltung vor erheblich dienstälteren Beamten einer anderen Verwaltung befördert werden. Das Reichsfinanzministerium wird nach Benehmen mit den übrigen Verwaltungen einen einheitlichen Plan für die Prüfungen aufstellen, der für die Verwaltungen verbindlich ist.

15. Zunächst ist Übereinstimmung darin erzielt worden, daß von allen Ressorts sofort sämtliche Sekretäre (frühere Assistenten) zur Ablegung der Sonderprüfung einberufen werden, die bis zum 31. Dezember 1896 in eine planmäßige Assistentenstelle eingerückt sind und

a) als Zivilanwärter bis zum 31. März 1920 das 49. Lebensjahr,

b) als Militäranwärter bis zum 31. März 1920 das 57. Lebensjahr vollendet haben.

Die weitere Regelung des Zeitmaßes zur Einberufung für die Sonderprüfung ist künftigen kommissarischen Besprechungen vorbehalten.

16. Die gemäß Ziffer 15 Absatz 1 sofort einberufenen Beamten gelten bei Bestehen der Sonderprüfung als mit Wirkung vom 1. April 1921 in die Gruppe VII übergeführt.

17. Die gemäß Ziffer 9 Satz 2 von der Ablegung der Sonderprüfung etwa befreiten Beamten werden erst mit den nach Anstellungs- und Lebensalter gleichaltrigen Beamten, die zur Ablegung der Sonderprüfung aufgerufen sind, in die Gruppe VII übergeführt."

2. Zu den Eisenbahnsekretären im Sinne vorstehender Bestimmungen zählen außer den bisherigen Eisenbahnassistenten nach G 2/H 3 des badischen Gehaltstarifs auch die bisherigen Magazinsmeister nach H 2 sowie die Stationsvorsteher und Stationsmeister nach H 3 des Tarifs.

Die für die Ablegung der Sonderprüfung in Betracht kommenden Beamten der zugelassenen Jahrgänge werden jeweils von der Eisenbahn-Generaldirektion zur Ablegung der Prüfung aufgefordert werden.

Nr. 105. Freifahrtordnung.

A 5. Zb 51. (Abl. 35. 14. 6. 21.) Bis zum Erscheinen der einheitlichen Freifahrtordnung für die Reichseisenbahnen ist der § 5 der Freifahrtordnung, wie folgt, handschriftlich zu ändern:

1. Von dem Personal der badischen Staatseisenbahnverwaltung erhalten, sofern nicht für besondere Fälle von der Eisenbahn-Generaldirektion anderes bestimmt wird, in der Regel Freifahrt in

beliebiger Wagenklasse:

die planmäßigen Beamten der Gehaltsgruppen X—XIII,

2. Wagenklasse:

die planmäßigen Beamten der Gehaltsgruppen VI—IX sowie die diätarischen Beamten, die ihre erste planmäßige Anstellung in den Gehaltsgruppen VII—X finden. Außerdem die Eisenbahnassistentinnen und die Zugmeister. Bei Reisen von Beamten der letztgenannten beiden Gruppen über den Bereich der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe hinaus dürfen jedoch auf den außerbadischen Strecken nur die Klassen bewilligt werden, die in der Übersicht zur Anlage 33 (Anhang B zur Freifahrtordnung Seite 149—151) angegeben sind.

3. Wagenklasse:

(Weiter wie bisher.)

Nr. 106. Aufhebung der Bahnbauinspektion Forbach.

D 43. Nr. 3777. (Abl. 35. 14. 6. 21.) Die Bahnbauinspektion Forbach wird mit Wirkung vom 1. Juni 1921 aufgehoben. Ihre Geschäfte sind der Eisenbahnbauinspektion Kloster Reichenbach übertragen. In Forbach verbleibt ein dieser Eisenbahnbauinspektion unterstelltes Baubüro.

Nr. 107. Missionsgesellschaft der Adventisten, hier: Dienstbefreiung an Samstagen.

A 8. Zb 102. Nr. M 862. (Abl. 35. 14. 6. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 20934 vom 30. Mai 1921 verfügt:

„Die im Arbeitsverhältnis bei der Eisenbahnverwaltung stehenden Mitglieder der Missionsgesellschaft der Adventisten können an den Samstagen unter Wegfall des Lohnes überall da auf Antrag vom Dienste befreit werden, wo die Dienstbefreiung ohne Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen durchführbar ist. Ich gehe hierbei von der Erwägung aus, daß dies außerhalb des eigentlichen Betriebsdienstes bei größeren Dienststellen im allgemeinen durch eine geeignete Arbeitsverteilung sich ermöglichen läßt, ohne daß die Abwicklung des Dienstes darunter leidet. Andererseits wird die Bereitwilligkeit der Adventisten, die ausgefallene Arbeitszeit an den Sonntagen nachzuholen, der Eisenbahnverwaltung eine willkommene Gelegenheit bieten, sich dieser Leute geeignetenfalls zur Sonntagsablösung im Bahnbewachungs- und Betriebsdienste zu bedienen, insbesondere da, wo die Heranziehung des übrigen Ablösepersonals, z. B. in Großstädten, zum Sonntagsdienst mitunter auf Schwierigkeiten stößt.“

Die Dienststellen, bei denen Adventisten beschäftigt sind, berichten auf 1. November 1921, ob sich aus der Durchführung dieser Regelung Schwierigkeiten ergeben haben.